

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sie erhalten zu deren Abgeltung pro Kalenderjahr eine Pauschale von 500 Euro. Soweit die Auslagen höher sind, sind diese in vollem Umfang über Belege nachzuweisen.
Diese Regelung gilt ab dem Kalenderjahr 2008.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstandvorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen ortsüblich (Amtsbote, Lewitzkurier) einzuberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist beizufügen. Ergänzungen zur Tagesordnung sollen schriftlich mit einer kurzen Begründung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages sowie einer Aufnahmegebühr,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Vereinsausschluss.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Wahlen und sonstige Beschlussfassungen werden auf Antrag geheim durchgeführt. Eine Satzungsänderung sowie die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (4) Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollant zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat ein Einsichtsrecht in das gefertigte Protokoll.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand gewähltes ordentliches Mitglied geleitet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. März eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Schülern, Studenten und Rentnern den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 8 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Landesverband Mecklenburg - Vorpommern. Die Ausführung dieses Beschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.

Störthal
19079 Banzkow
Str. d. Friedens 12
Tel. 03861 30 03 18
www.stoerthal-banzkow.de

Banzkow, 27.09.2010